

Synopse

**Sechster Beschluss des Fachbereichs 08 – Biologie und Chemie - vom 13.02.2013
zur Änderung**

**der Speziellen Ordnung für den Master-Studiengang Chemie
des Fachbereichs 08 – Biologie und Chemie vom 23.03.2006**

- zuletzt geändert durch den 5. Änderungsbeschluss vom 24.08.2012 -

I In der Speziellen Ordnung erhalten die Absätze 2 und 3 des § 11 folgende Fassung:

Bestehend:	Änderung:
(2) Studierende, denen ein Teilzeitstudium bewilligt wurde, vereinbaren mit dem / der Prüfungsausschussvorsitzenden einen individuellen verbindlichen Studienverlaufsplan.	<p>(2) <u>Module, die exakt oder inhaltsgleich bereits im Rahmen des Bachelor-Studiengangs besucht und angerechnet worden sind, können durch dieselben Studierenden nicht als Wahlmodule für den Master-Studiengang erneut besucht oder für dieselben Studierenden angerechnet werden. Dies wird durch den Prüfungsausschuss überwacht und sichergestellt.</u></p> <p>(3 2) Studierende, denen ein Teilzeitstudium bewilligt wurde, vereinbaren mit dem / der Prüfungsausschussvorsitzenden einen individuellen verbindlichen Studienverlaufsplan.</p>